

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH (1907/2006/EG in der Fassung 2020/878/EU)

Überarbeitet am: 7. April 2022 **Datum der letzten Ausgabe:** 5. November 2019 **SDB-Nr.** 466B-3

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

610 Plus Synthetische Schmierflüssigkeit (Behälter)

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): Nicht verfügbar

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Schmiermittel auf Synthetischer Basis. Für die Schmierung von Anlagen, die bei Temperaturen bis zu 270 °C betrieben werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma:

A.W. CHESTERTON COMPANY
860 Salem Street
Groveland, MA 01834-1507, USA
Tel. +1 978-469-6446 Fax: +1 978-469-6785
(Mon. - Fr. 8:30 - 17:00 Uhr EST)

Händler:

Sicherheitsdatenblatt-Anfragen: www.chesterton.com
E-Mail (SDB-Fragen): ProductSDSs@chesterton.com
E-Mail: customer.service@chesterton.com

EU: Chesterton International GmbH, Am Lenzenfleck 23,
D85737 Ismaning, Deutschland – Tel. +49-89-996-5460

1.4. Notrufnummer

Rund um die Uhr, 7 Tage in der Woche
Infotrac: +1 352-323-3500 (kostenlos)
Vergiftungsinformationszentrale Österreich: +43 1 406 43 43
Tox Info Suisse: 145

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in einer Gefahrenklasse nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Es wird jedoch ein Sicherheitsdatenblatt dafür auf Anfrage zur Verfügung gestellt, da es mindestens einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff enthält.

2.1.2. Weitere Informationen

Keine

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme: Keine

Signalwort: Keine

Gefahrenhinweise: Keine

Sicherheitshinweise: Keine

Ergänzende Informationen: Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Keine

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.2. Gemische**

| Gefährliche Bestandteile ¹ | %Gew. | CAS Nr. / EG Nr. | REACH Reg.-Nr. | Einstufung gemäß CLP/GHS | SCL, M-Faktor, ATE |
|--|-------|-------------------------|----------------|---|--|
| Amine, C11-14-verzweigte Alkyl-, Monohexyl- und Dihexylphosphate | 0-2 | 80939-62-4 279-632-6 | n. v. | Eye Irrit. 2A, H319 Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Chronic 2, H411 | ATE (oral): > 5000 mg/kg ATE (dermal): > 2000 mg/kg |

¹Klassifiziert nach: 1272/2008/EG, REACH

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- Einatmung:** Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.
- Hautkontakt:** Haut mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Reizungen einen Arzt verständigen.
- Augenkontakt:** Augen mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser spülen. Bei Reizungen einen Arzt verständigen.
- Verschlucken:** Falls die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser auswaschen. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt rufen.
- Schutz von Erste-Hilfe-Personal:** Kontakt mit dem Produkt vermeiden, während dem Opfer geholfen wird. Empfehlungen für persönliche Schutzausrüstungen sind in Abschnitt 8.2.2 zu finden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Direkter Kontakt kann leichte Augenreizungen verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Trockenlöscher, Alkoholbeständiger Schaum, Wasserdampf

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahlen

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Schädliche Verbrennungsprodukte: Kohlen-, Stickstoff und Phosphoroxide.

Sonstige Gefahren: Behälter kann durch Gasbildung bersten, wenn er intensiver Hitze ausgesetzt wird.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Ausgesetzte Behälter mit Wasser kühlen. Feuerwehrpersonal sollte eigenständiges Atmungsgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Belastungsschutz und Personenschutz gemäß den Angaben in Abschnitt 8 vorsehen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Eindämmen. Oberfläche kann schlüpfrig sein. Mit absorbierendem Material (z.B. Sand, Sägemehl, Ton usw.) aufnehmen und in einem geeigneten Behälter entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 für Entsorgungsempfehlungen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Belastungsschutz und Personenschutz gemäß den Angaben in Abschnitt 8 vorsehen. Wie bei allen Produkten für bewegte Teile ist Vorsicht walten zu lassen. Im Zweifelsfall die Anlage vor dem Auftragen anhalten. Arbeitskleidung getrennt waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem kühlen, trockenen und gut gelüfteten Ort lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

| Bestandteile | Arbeitsplatzgrenzwert ¹ | | TLV – ACGIH | |
|--|------------------------------------|-------------------|-------------|-------------------|
| | ppm | mg/m ³ | ppm | mg/m ³ |
| Amine, C11-14-verzweigte Alkyl-, Monohexyl- und Dihexylphosphate | n.z. | n.z. | n.z. | n.z. |

¹ Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) und Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

Bemerkungen:

Keine

Biologische Grenzwerte

Nicht verfügbar

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Arbeitnehmer

Nicht verfügbar

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Nicht verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Technische Maßnahmen

Keine besonderen Erfordernisse. Beim Einsatz unter extremer Hitze oder bei Nebelerzeugung einen örtlichen Abzug vorsehen.

8.2.2. Persönliche Schutzmaßnahmen

Atemschutz: Normal nicht nötig. Bei unzureichender Belüftung ein Atemschutzgerät mit Halb- oder Vollgesichtsmaske gemeinsam mit einem Filter zum Schutz gegen Staub und organische Dämpfe verwenden (EN-Filtertyp A/P).

Schutzhandschuhe: Chemisch beständige Handschuhe (z.B. aus Neopren oder Nitril) tragen.

Schutzbrille und Gesichtsschutz: Schutzbrille

Weitere Angaben: Lange Ärmel und Hosen tragen und gute Körperhygiene pflegen, um Hautkontakt zu vermeiden.

8.2.3. Umweltbelastungsschutz

Siehe Abschnitt 6 und 12.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

| | | | |
|---|--------------------------------|---|-----------------|
| Aggregatzustand | Flüssigkeit | pH-Wert: | nicht anwendbar |
| Farbe | klar, Gelb bis bernsteinfarben | Kinematische Viskosität | 68 cst @ 40 °C |
| Geruch | mild | Löslichkeit in Wasser | unlöslich |
| Geruchsschwelle | keine Daten erhältlich | Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | nicht anwendbar |
| Siedepunkt oder Siedebereich | nicht bestimmt | Dampfdruck bei 20° C | nicht bestimmt |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | < - 40 °C | Dichte und/oder relative Dichte | 0,99 kg/l |
| Prozent flüchtig (Gemäß Volumen) | keine | Dampfdichte (Luft=1) | > 1 |
| Entzündbarkeit | keine Daten erhältlich | Verdampfungsgeschwindigkeit (Äther=1) | < 1 |
| Untere/obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen | nicht bestimmt | Aromate in Gewichtsprozent | nicht bestimmt |
| Flammpunkt | > 270 °C | Partikeleigenschaften | nicht anwendbar |
| Methode | Cleveland offener Becher | Explosive Eigenschaften | nicht anwendbar |
| Selbstentzündungstemperatur | nicht bestimmt | Oxidierende Eigenschaften | nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur | nicht bestimmt | | |

9.2. Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1. Reaktivität**

Siehe Abschnitt 10.3 und 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Beständig

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Gebrauchsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren und starke Oxidationsmittel, wie Flüssigchlor und konzentrierter Sauerstoff.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Wärmezersetzung kann Kohlen-, Stickstoff und Phosphoroxide erzeugen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Primärer Kontakt bei normaler Benutzung:** Haut- und Augenkontakt.**Akute Toxizität -****Oral:** ATE-Gemisch > 2.000 mg/kg**Dermal:** ATE-Gemisch > 2.000 mg/kg**Einatmung:** Keine Informationen verfügbar**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:** Nicht reizend**Schwere Augenschädigung/-reizung:** Direkter Kontakt kann leichte Augenreizungen verursachen.**Sensibilisierung der Atemwege/Haut:** Keine Auswirkungen bekannt.**Keimzell-Mutagenität:** Keine Auswirkungen bekannt.**Karzinogenität:** Dieses Produkt enthält keine Karzinogene gemäß Einstufung durch die IARC (International Agency for Research on Cancer) oder Europäische Chemikalienagentur (ECHA).**Reproduktionstoxizität:** Keine Informationen verfügbar

STOT-bei einmaliger Exposition: Keine Informationen verfügbar

STOT-bei wiederholter Exposition: Keine Informationen verfügbar

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine bekannt

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Ökotoxikologische Daten wurden nicht spezifisch für dieses Produkt ermittelt. Die angegebenen Daten basieren auf den heutigen Wissenskenntnissen der verwendeten Materialien und von ähnlichen Produkten.

12.1. Toxizität

96 h LC50 (Fische) > Wasserlöslichkeitsgrenze. 48 h EC50 (für Daphnien) > Wasserlöslichkeitsgrenze.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden

Flüssigkeit. Nicht Wasserlöslich. Zur Bestimmung der Mobilität in der Umwelt sind die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produkts heranzuziehen (siehe Abschnitt 9).

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine bekannt

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Absorbiertes Material in einer Anlage mit entsprechenden behördlichen Genehmigungen verbrennen. Die örtlichen, bundesstaatlichen und nationalen Vorschriften nachlesen und die striktesten Anforderungen einhalten. Unverbrauchtes Produkt ist 2008/98/EG gemäß nicht als Sonderabfall klassifiziert.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT ANWENDBAR

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT GEFÄHRLICH, NICHT GEREGLT

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT ANWENDBAR

14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: NICHT ANWENDBAR

14.5. Umweltgefahren

NICHT ANWENDBAR

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

NICHT ANWENDBAR

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

NICHT ANWENDBAR

14.8. Sonstige Angaben

NICHT ANWENDBAR

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Zulassungen gemäß Titel VII: Nicht anwendbar

Beschränkungen gemäß Titel VIII: Keine

Andere EU-Vorschriften: Keine

15.1.2. Nationale behördliche Vorschriften

Lagerklasse nach TRGS 510: 10

Wassergefährdungsklasse: 1 (Einstufung nach AwSV, Anlage 1 Nr. 5)

Andere nationale behördliche Keine

Verordnungen:

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff bzw. dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme: ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists
 ADN: EU-Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen
 ADR: EU-Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße
 ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
 BCF: Biokonzentrationsfaktor
 cATpE: Umrechnungswert der akuten Toxizität (converted Acute Toxicity point Estimate)
 CLP: Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG)
 DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft
 GHS: Global harmonisiertes System
 ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
 IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
 LC50: Letale Konzentration bei 50 % einer Testpopulation
 LD50: Letale Dosis bei 50 % einer Testpopulation
 LOEL: Niedrigste wirksame Konzentration
 NOEC: Konzentration ohne messbaren Effekt
 NOEL: Dosis ohne messbaren Effekt
 n.z.: Nicht zutreffend
 n. v.: Nicht verfügbar
 OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
 PBT: Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
 (Q)SAR: Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung
 REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (1907/2006/EG)
 RID: Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern mit der Eisenbahn
 SCL: Spezifische Konzentrationsgrenzwert
 SDB: Sicherheitsdatenblatt
 STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition
 STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition
 STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition
 TLV: Grenzwert
 vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
 Andere Abkürzungen und Akronyme sind unter www.wikipedia.org zu finden.

Wichtige Literaturverweise und Quelle für Daten: Chemikalienklassifizierungs- und Informationsdatenbank (CCID)
 Europäische Chemikalienagentur (ECHA) – Informationen über Chemikalien
 National Institute of Technology and Evaluation (NITE)
 Schwedische Agentur für chemische Stoffe (KEMI)
 U.S. National Library of Medicine Toxicology Data Network (TOXNET)

Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

| Klassifizierung | Einstufungsverfahren |
|-----------------|----------------------|
| Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |

Relevante H-Hinweise: H315: Verursacht Hautreizungen.
 H319: Verursacht schwere Augenreizung.
 H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Weitere Informationen: Keine

Änderungen zur vorherigen Version des Sicherheitsdatenblattes: Abschnitte 1.1, 3, 5.2, 8.1, 8.2.2, 8.2.3, 9.1, 10.6, 12.6, 14, 16.

Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes / der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes / der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Die Eignung des Produktes für bestimmte Anwendungen muss vom Verbraucher separat überprüft werden.